

Pressemitteilung



Pressemitteilung Nr.16 // München, 14. April 2010

DGB wertet Versammlungsgesetz als Teilerfolg. Verfassungsbeschwerde bleibt bestehen

Matthias Jena: „Freiheit stirbt zentimeterweise.“

Die Änderung des bayerischen Versammlungsgesetzes, die heute mit CSU/FDP-Mehrheit den Landtag passieren wird, bewertet der DGB Bayern als Teilerfolg seines Protests. „Das Gesetz wurde nicht nur in Randbereichen angepasst, sondern in seiner Substanz verändert. Ein Rückfall in den Obrigkeitsstaat konnte somit auch durch den Einsatz des DGB Bayern bereits verhindert werden“, sagt Matthias Jena, Vorsitzender des DGB Bayern. Weil aber auch das nun geänderte Versammlungsrecht noch zahlreiche Mängel aufweist, hält der DGB Bayern seine Verfassungsbeschwerde in diesen Punkten aufrecht. „Freiheit stirbt zentimeterweise“ begründet Jena den anhaltenden Einsatz für die Versammlungsfreiheit. Ein Bündnis von 13 Organisationen und Verbänden hatte gegen das im Juli 2008 ursprünglich verabschiedete Gesetz erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt. In einer Eil-Entscheidung hatte das Gericht zentrale Teile des Versammlungsgesetzes außer Kraft gesetzt und so die Regierungskoalition zu einer Überarbeitung gezwungen.

„Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat als Ausdruck einer demokratischen Gesellschaft einen besonders hohen Wert“, stellt Jena die Bedeutung heraus. Im veränderten Gesetz sind folgende Einschränkungen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zurückgenommen bzw. entschärft worden: die Vorschriften, mit denen Leiter von Versammlungen quasi als Hilfspolizisten in die Pflicht genommen werden sollten, das von der Staatsregierung eingeführte „Militanzverbot“, das heimliche und offene Belauschen und Abfilmen von Versammlungen.

Andere Punkte der Verfassungsbeschwerde sind allerdings noch nicht erledigt. Unter anderem:

- Persönliche Daten von Ordnern bei Versammlungen müssen immer noch zur Speicherung bei der Behörde abgeliefert werden.
- Und vor allem: Die Anmeldepflicht für Kleinveranstaltungen ab zwei Personen gibt es auch im veränderten Versammlungsgesetz, obwohl das Bundesverfassungsgericht eine Unterscheidung zwischen Klein- und Großveranstaltungen gefordert hatte.

Zum letzten Punkt sagt der DGB-Vorsitzende Jena: „Das ist zum Beispiel relevant für Streikposten. Insofern wird das grundgesetzlich garantierte Streikrecht beeinträchtigt.“

DGB Bayern-Pressestelle

Schwanthalerstr. 64
80336 München
Tel.: 089-51 700 210
Fax: 089-51 700 211

Ihr Ansprechpartner

Timo Günther
(Pressesprecher)
E-Mail:
timo.guenther@dgb.de
Mobil: 0170-637 73 50
www.bayern.dgb.de

Der DGB Bayern wird deswegen in den offenen Punkten die Verfassungsbeschwerde aufrecht erhalten. Ergänzend wird der DGB Bayern sogenannte Feststellungsanträge beim Bundesverfassungsgericht einreichen, um die Verfassungswidrigkeit des bisherigen Gesetzes feststellen zu lassen. Damit kann sichergestellt werden, dass die beanstandeten Passagen zukünftig weder in Bayern noch in anderen Bundesländern Gesetz werden können.

Jena weist auch auf die zusätzlichen Belastungen für die bayerischen Polizisten hin, die aus höheren Auflagen für Veranstalter von Versammlungen resultieren: „Die Polizisten sollen teilweise vollziehen, was überhaupt nicht vollzogen werden kann. Wer auf dem Rücken der Polizisten Gesetze macht und ihnen immer mehr Aufgaben zuweist, der braucht auch genug Personal, das diese Aufgaben erledigen soll.“

Mit freundlichen Grüßen

Timo Günther
Pressesprecher DGB Bayern